

I. Vorlage

- zur Beschlussfassung
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1							
2							
3							

Betreff

Anpassung des Ortsrechts an die EU-Dienstleistungsrichtlinie

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen

4 Änderungssatzungen

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat nimmt von den Ausführungen des Ref. III Kenntnis.
 Er beschließt die Satzungen zur Änderung der Grünanlagensatzung, der Bauernmarktsatzung, der Entwässerungssatzung und der Sondernutzungssatzung.

Sachverhalt

Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie im Stadtrecht

I. Normenscreening

1. Nach Art. 15 der EU-Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) vom 28.12.2006 (DLRL) mussten bis 28.12.2009 alle EU-Mitgliedsstaaten prüfen, ob ihre Rechtsordnungen die Anforderungen der DLRL erfüllen und ggf. ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften anpassen (sog. Normenscreening). Dieser Prüfpflicht unterlagen auch alle kommunalen Satzungen und Verordnungen. Die Prüfung erfolgte in Deutschland anhand eines einheitlichen computergestützten Prüfungskataloges durch die Rechtsperson, die die jeweilige Norm erlassen hat.

Die Stadt Fürth hat ihre Satzungen und Verordnungen zentral durch das Rechtsamt geprüft. Alle Prüfprotokolle wurden online über das bayerische Innenministerium und das Bundeswirtschaftsministerium der EU-Kommission zugeleitet. Die Berichte aller Mitgliedstaaten werden im Rahmen einer gegenseitigen Evaluierung durch die EU-Mitgliedstaaten bewertet. Im Anschluss wird die EU-Kommission bis Ende 2010 einen zusammenfassenden Bericht vorlegen. Sofern die prüfende Rechtsperson einen Anpassungsbedarf festgestellt hat, muss die entsprechende Norm aber vorab an die DLRL angepasst werden.

2. Beim Ergebnis des Normenscreenings muss zwischen Berichtspflicht und Anpassungspflicht unterschieden werden.

a) Berichtspflichtig sind alle Normen, die eine Genehmigungspflicht für die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit vorsehen und deren Regelungsinhalte nicht von der DLRL ausgenommen sind. Bei den städtischen Satzungen und Verordnungen ergaben sich 11 berichtspflichtige Normen (in Klammer die für den Vollzug zuständige Dienststelle):

Grünanlagensatzung (GrfA)

Marktsatzung (LA)

Bauernmarktsatzung (LA)

Michaelis-Kirchweih-Verordnung (OA)

Grafflmarktverordnung (OA)

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (SzA)

Bädersatzung

Entwässerungssatzung (StEF)

Bestattungs- und Friedhofssatzung (StdA)

Leichenwesenverordnung (StdA)

Sondernutzungssatzung (TfA)

b) Anpassungspflicht besteht, wenn eine berichtspflichtige Norm Ge- oder Verbote vorsieht, die den freien Dienstleistungsverkehr ungerechtfertigt behindern oder wenn spezielle Verfahrensvorschriften vorgesehen werden müssen.

In materiell-rechtlicher Hinsicht ergab sich bei keiner Satzung oder Verordnung ein Anpassungsbedarf, d.h. **keine städtische Norm verstieß gegen die EU-Dienstleistungsrichtlinie.**

Allerdings ergab sich hinsichtlich der Verfahrensvorschriften bei einigen Satzungen Anpassungsbedarf:

EAP: Grundsätzlich ist bei allen DLRL-pflichtigen Normen vorzusehen, dass das Verfahren für ausländische Antragsteller über den so genannten Einheitlichen Ansprechpartner (EAP) abgewickelt werden kann. (hierzu ergänzende Informationen unten unter II.)

Geltung einer Genehmigungsfiktion: Außerdem muss grundsätzlich eine Genehmigungsfiktion vorgesehen werden, also dass der Antrag als genehmigt gilt, wenn er binnen einer bestimmten Frist nicht bearbeitet wurde.

Nach Art. 13 Abs. 4 DLRL muss für Genehmigungsverfahren im Anwendungsbereich der DLRL eine Genehmigungsfiktion angeordnet werden, soweit nicht zwingende Gründe des Allgemeininteresses eine andere Regelung rechtfertigen.

Nach dem hierzu neu in das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) eingefügten Art. 42a gilt eine beantragte Genehmigung nach Ablauf von 3 Monaten als erteilt, wenn dies durch die zugrunde liegende Rechtsvorschrift angeordnet und nicht abweichend geregelt ist sowie der Antrag hinreichend bestimmt ist. Die Frist kann aus berechtigten Gründen einmal verlängert werden, was dem Dienstleistungserbringer mitgeteilt werden muss. Da Art. 42a BayVwVfG nicht regelt, bei welchen Genehmigungsverfahren im einzelnen eine Genehmigungsfiktion gilt, muss dies in der jeweiligen Fachnorm erfolgen.

Bei mehreren Satzungen wurden zwingende Gründe für die Nichtaufnahme dieser 3-Monatsfiktion gesehen:

Für Märkte und Veranstaltungen gelten zum Teil spezielle und gerechtfertigte Bewerbungsverfahren oder es wird auf diese Bezug genommen (z.B. Märkte, Kirchweih), so

dass eine Genehmigungsfiktion nicht möglich ist. Für die Bauernmarktsatzung ergab sich statt dessen ein Ergänzungsbedarf zur schriftlichen Regelung bei einer Knappheit von verfügbaren Plätzen.

Nach Auffassung des Rechtsamtes ist eine Genehmigungsfiktion ferner bei Ermessensnormen fehl am Platz, weil der Eintritt der Genehmigungsfiktion wegen Ermessensausfalls automatisch zur Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts führen würde.

Die Nichtgeltung der Genehmigungsfiktion muss nach Art. 42a BayVwVfG nicht aufgenommen werden.

In diesem Zusammenhang bestehen diverse noch ungeklärte Rechtsfragen, so dass die Stadt mit der Anpassung zunächst noch abwarten wollte. Nunmehr wurden alle Städte und Gemeinden von der Staatsregierung über die Regierung von Mittelfranken zur Vorlage der Änderungsnachweise bis Ende April 2010 aufgefordert. Daher werden die für erforderlich und sinnvoll gehaltenen Änderungen jetzt vorgenommen.

3. Folgende berichtspflichtige Satzungen und Verordnungen werden in dieser Vorlage nicht behandelt:

- Die Bestattungs- und Friedhofssatzung und die LeichenwesenVO wurden bereits im Jahr 2009 anlässlich anderer Änderungen angepasst.
- In der Marktsatzung sind weitere, nicht unmittelbar mit der Umsetzung der DLRL verbundene Änderungen vorgesehen. Die Umsetzung erfolgt daher zu einem späteren Zeitpunkt.
- In der Obdachlosenunterkunftssatzung und der Bädersatzung kam der geregelte Fall in den letzten 20 Jahren nie vor. Von einer Regelung wurde daher abgesehen, da dies unverhältnismäßig wäre.
- Die Michaeliskirchweihverordnung setzt das Zulassungsverfahren voraus, regelt es aber nicht selbst. Dieser Fall sprengte das Prüfraster des Normenscreenings, so dass die Verordnung dort eigentlich fälschlicherweise als berichtspflichtig erkannt wurde.
- Beim Grafflmarkt sind ein Platzkartenverkauf und eine Vor-Ort-Zuweisung vorgesehen, so dass Genehmigungsfiktion und EAP-Verfahren ebenfalls nicht möglich sind.

II. Ergänzende Information: Der Einheitliche Ansprechpartner (EAP)

Nach Art. 6 DLRL müssen Dienstleistungserbringer alle Verfahren und Formalitäten über einen EAP abwickeln können, die für die Aufnahme und Ausübung der Dienstleistungstätigkeit erforderlich sind. Diese Abwicklungsmöglichkeit soll in allen genannten Normen zur Klarstellung aufgenommen werden.

Mit dem „Gesetz über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern (Bayerisches EA-Gesetz - BayEAG)“ vom 22.12.2009 sind in Bayern EAP die örtliche Industrie- und Handelskammer sowie für die jeweils zugehörigen Berufe die örtlichen Handelskammern, die Handwerkskammern, die Rechtsanwaltskammern und die Steuerberaterkammern in Bayern sowie die Bayerische Architektenkammer, die Bayerische Ingenieurekammer-Bau und die Bayerische Landestierärztekammer. Landkreise und kreisfreie Gemeinden können bis 30.06.2010 gegenüber dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie schriftlich erklären, dass auch sie die Aufgaben des EAP wahrnehmen wollen. Dienstleistungserbringer haben dann dort das Wahlrecht, welchen EAP sie in Anspruch nehmen wollen.

Der EAP soll dem Dienstleistungserbringer Grundinformationen über erforderliche Genehmigungen und zuständige Fachbehörden geben, Anträge und Änderungsmitteilungen des Dienstleistungserbringers entgegennehmen, an die zuständige Behörde weiterleiten und die Ergebnisse der Fachbehörden dem Dienstleistungserbringer zusenden. Die Zuständigkeit für die fachliche Beratung, Prüfung und Entscheidung verbleibt bei den Fachbehörden.

Die Stadt Fürth behält sich - zusammen mit den Nachbarstädten Erlangen und Schwabach - vor, von dieser Option Gebrauch zu machen (Stadtratsbeschluss vom 16.12.2009). Vor einer endgültigen Entscheidung soll aber der Erlass der Ausführungsbestimmungen durch den Freistaat Bayern und die Regelung verschiedener organisatorischer Fragen, z. B. der Finanzierung und Anschaffung geeigneter Software, abgewartet werden.

III. Für die jetzt zu ändernden Satzungen werden anliegend Änderungssatzungen vorgelegt.

Da es sich für alle vier Satzungen um einen einheitlichen Vorgang aufgrund EU-Rechts handelt, werden die Änderungssatzungen direkt zusammen dem Stadtrat vorgelegt, ohne sie vorher in die jeweiligen Ausschüsse zu geben. Dies soll eine „Blockabfertigung“ ermöglichen und so das Gremium entlasten. In den anderen bayerischen Großstädten, mit denen die Stadt Fürth sich austauscht, wurde ebenso verfahren.

Wegen unterschiedlicher Rechtsgrundlagen mussten vier einzelne Änderungssatzungen (statt einer Artikelsatzung) erarbeitet werden. Der Wortlaut wurde an entsprechende Satzungsänderungen der Stadt Nürnberg angepasst.

1. Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen (GrünanlagenS – GrünAnIS) vom 06. August 2004 (Stadtzeitung Nr. 16 vom 18. August

2004) in der Fassung der Änderungssatzung vom 23. März 2007 (Stadtzeitung Nr. 6 vom 28. März 2007)

1. Regelungen zur Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit im Sinne der DLRL sind enthalten in:

- § 4 Abs. 6 f, § 10 Abs. 2 b), Abs. 3 GrünanIS: Sondernutzungserlaubnis für gewerbliche Tätigkeiten in Grünanlagen

2. Diese Regelungen und Anforderungen sind mit der DLRL vereinbar.

3. Es ergibt sich folgender Anpassungsbedarf:

- Möglichkeit zur Abwicklung über einen einheitlichen Ansprechpartner

Die weiteren Paragraphen werden hierdurch nicht berührt.

2. Änderung der Satzung über den Bauernmarkt am Waagplatz der Stadt Fürth vom 07. Juli 1999 (Stadtzeitung Nr. 16 vom 18. August 1999)

1. Regelungen zur Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit im Sinne der DLRL sind enthalten in:

- § 5 Abs. 1-3 Einschränkung auf regionale und selbsterzeugte Produkte

- § 5 Abs. 4 und 5 Zuweisung eines Platzes

- §§ 7 – 10 Verhaltensregeln

2. Diese Regelungen und Anforderungen sind mit der DLRL vereinbar.

3. Es ergibt sich folgender Anpassungsbedarf:

- Möglichkeit zur Abwicklung über einen einheitlichen Ansprechpartner

- Regelung bei Knappheit von verfügbaren Plätzen

Die weiteren Paragraphen werden hierdurch nicht berührt.

3. Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Fürth (EntwässerungsS - EWS) vom 08. Dezember 2005 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 21. Dezember 2005)

1. Regelungen zur Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit im Sinne der DLRL sind enthalten in:

- § 9 Abs. 7 EWS Zulassung für Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen

2. Diese Regelungen und Anforderungen sind mit der DLRL vereinbar.

3. Es ergibt sich folgender Anpassungsbedarf:

- Geltung der Genehmigungsfiktion

- Möglichkeit zur Abwicklung über einen einheitlichen Ansprechpartner

Die weiteren Paragraphen werden hierdurch nicht berührt.

**4. Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Fürth vom
04. Januar 1979 (Amtsblatt Nr. 1 vom 12. Januar 1979), zuletzt geändert durch Satzung
vom 12. August 2009 (Stadtzeitung Nr. 16 vom 26. August 2009)**

1. Regelungen zur Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit im Sinne der DLRL sind enthalten in:

- § 6 SondernutzungS Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

2. Diese Regelungen und Anforderungen sind mit der DLRL vereinbar.

3. Es ergibt sich folgender Anpassungsbedarf:

- Möglichkeit zur Abwicklung über einen einheitlichen Ansprechpartner

Die weiteren Paragraphen werden hierdurch nicht berührt.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt		Budget-Nr.	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	im	<input type="checkbox"/> Vvhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor:	<input type="checkbox"/> RA	<input checked="" type="checkbox"/> RpA	<input type="checkbox"/> weitere: <input checked="" type="checkbox"/> GrfA, StEF, LA, TfA ,AWI
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

II. BMPA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref. III / RA

Fürth, Datum

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:
Frau Dr. Gawehns, RA

Tel.:
2302